

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1978) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere

»EG-Dok. R/1887/77 (TDC 39)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 1 500 000 Tonnen zu eröffnen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft kann der voraussichtliche Einfuhrbedarf mit dieser Kontingentsmenge nicht gedeckt werden. Deshalb ist eine zusätzliche autonome Menge vorzusehen, die auf Grund der mitgeteilten Voraussetzungen zur Zeit auf 930 000 Tonnen festgesetzt werden kann. Die Festsetzung der zusätzlichen autonomen Menge in dieser Höhe schließt im übrigen eine Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht aus. Somit ist es angezeigt, für das Jahr 1978 für diese Ware ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 2 430 000 Tonnen zu eröffnen.

Es ist zweckmäßig, das genannte Zollkontingent auf bestimmte Papiere auszudehnen, die sämtliche in der Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 genannten Voraussetzungen, außer derjenigen betreffend Wasserlinien, erfüllen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kon-

tingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitestgehend zu berücksichtigen, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet wird.

Während der letzten drei Jahre, für welche vollständige statistische Angaben vorliegen, beliefen sich die jeweiligen Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber den Gesamteinfuhren dieser Ware auf die nachstehend angegebenen Prozentsätze:

	1974	1975	1976
Benelux	14,04	14,06	12,55
Dänemark	4,89	5,23	5,92
Deutschland	25,78	27,05	26,90
Frankreich	13,46	11,86	11,50
Irland	2,12	2,02	2,03
Italien	0,42	0,50	0,50
Vereinigtes Königreich	39,29	39,28	40,60.

Im Hinblick auf eine umfassende Beurteilung der vorstehend genannten statistischen Angaben ist jedoch zu beachten, daß die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in der erweiterten Gemeinschaft die traditionellen Handelsbeziehungen der

Mitgliedstaaten mit den Drittländern noch verändern kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Zeitungsdruckpapier im allgemeinen und der Erzeugung im besonderen im Jahre 1978 kann sich für die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd folgender Prozentsatz ergeben:

Benelux	13,59
Dänemark	7,38
Deutschland	26,02
Frankreich	11,73
Irland	2,15
Italien	0,04
Vereinigtes Königreich	39,09.

Um die mögliche Entwicklung der Einfuhren dieser Ware zu berücksichtigen, empfiehlt es sich, die Gesamtkontingentsmenge in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Dekung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben und gleichzeitig einen befriedigenden Absatz der Gemeinschaftserzeugung sicherzustellen, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf etwa 95 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenge-

schlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 2 430 000 Tonnen für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet¹⁾.
2. Die Mitgliedstaaten können auf das genannte Zollkontingent die anderen Papiere anrechnen, die — abgesehen von dem Kriterium der Wasserlinien — der Begriffsbestimmung des in der Zusatzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 beschriebenen Zeitungsdruckpapiers entsprechen.
3. Die Einfuhren von Zeitungsdruckpapier, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet. Außerdem dürfen die Einfuhren der in Absatz 2 genannten Papiere, die innerhalb des genannten Zollkontingents zollfrei sind, nicht auf die im Rahmen bestimmter Freihandelsabkommen festgesetzten Richtplafonds angerechnet werden.
4. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Eine erste Rate von 2 302 500 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 gelten, lauten für die Mitgliedstaaten wie folgt:

	in Tonnen
Benelux	313 000
Dänemark	170 000
Deutschland	599 000
Frankreich	270 000
Irland	49 500
Italien	1 000
Vereinigtes Königreich	900 000.

3. Die zweite Rate in Höhe von 127 500 Tonnen bildet die Reserve.

¹⁾ Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 190/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 2 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er – soweit die Reservemenge ausreicht – unverzüglich im Wege der Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ersten Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen, als in diesen Absätzen vorgesehen sind, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröff-

neten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichten die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung des Artikels 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Papiere, die zu diesem Zollkontingent zugelassen sind, tatsächlich zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Tarifnummer 49.02, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt sind.
3. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet wurden.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Rechtsvorschriften mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum:

1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120
2. Rechtsgrundlage: Artikel 28 und 113
3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere (1978)
4. Ziele des Vorhabens: Beachtung der im GATT eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen und Sicherung der Bedarfsdeckung der Gemeinschaft mit Zeitungsdruckpapier
5. Berechnungsmethode:
 - Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: 48.01 A et ex 48.01 E
 - Kontingentsmenge(n): 2 430 000 Tonnen
 - Kontingentszollsatz: 0 v. H.
 - Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 7 und 12 v. H.
6. Einnahmeverlust: 58 000 000 UCE

Begründung

1. Im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen hat die Gemeinschaft sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 500 000 t für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen.

Ferner hat die Gemeinschaft in einem an die nordische Delegation gerichteten Schreiben (Text Nord 4 des Dokuments NCG (67) 44 Rev.) mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, jährlich – nach Artikel 28 des Vertrages von Rom – ein zollfreies Zollkontingent zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß alle Versorgungsmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des betreffenden Jahres erschöpft sind und nachdem das im GATT konsolidierte zollfreie Kontingent vollständig aufgebraucht worden ist.

Auf Grund der Entwicklung der Lage in den letzten Jahren kann schon jetzt kein Zweifel daran bestehen, daß das für 1978 zu eröffnende Gemeinschaftszollkontingent die vorgenannte Menge von 1 500 000 t überschreiten muß. Daher hält die Kommission es für angebracht, einen Vorschlag für die Eröffnung eines Zollkontingents in Höhe von 2 430 000 t vorzulegen. Selbstverständlich schließt diese auf ersten Schätzungen festgesetzte Menge nicht eine erneute Überprüfung der Lage im Laufe des Jahres aus.

2. Die Aufteilung dieses Zollkontingents entspricht der üblich befolgten Praxis, insofern als sie sich auf die früheren Einfuhren sowie die Aussichten für das betreffende Kontingentsjahr stützt.

Ferner ist die Kommission im Hinblick auf den Umfang der zunächst vorgeschlagenen Kontingentsmenge der Auffassung, daß eine Aufteilung des Zollkontingents in endgültig allen Mitgliedstaaten zugeordneten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zuwiderlaufen würde. Sie schlägt daher ein Verwaltungssystem vor, das auf der Bildung einer Gemeinschaftsreserve in einer begrenzten Höhe von etwa 5 v.H. beruht. Diesem System der Aufteilung und Verwaltung haben im übrigen alle Mitgliedstaaten zur Zeit der Eröffnung der Zollkontingente für frühere Jahre einstimmig zugestimmt. Andererseits haben die Mitgliedstaaten in der Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ am 13. und 14. April 1977 erklärt, daß dieses System für das Jahr 1978 erneuert werden könnte.

3. Gemäß der Übereinstimmung auf Ratsebene bei der Eröffnung des Zollkontingents für das Jahr 1977, sieht der Verordnungsvorschlag für 1978 eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, die anderen Papiere, die – abgesehen von dem Kriterium der Wasserlinien – der Begriffsbestimmung des in der Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 beschriebenen Zeitungsdruckpapiers entsprechen, auf das Zollkontingent anzurechnen.

